

Richter in der Mehrzahl der Fälle rasch abrollenden Hauptverhandlung entscheiden soll, so besteht die große Gefahr, daß augenblickliche äußerliche Umstände die Stimmung des Richters beeinflussen, geheuchelte „Reue“ über ehrlich-ungewandten Trotz triumphieren und die forensische Überlegenheit des Verteidigers über den Staatsanwalt oder umgekehrt den Ausschlag geben wird. Daher empfiehlt sich nicht, den deutschen Strafprozeß dem auf rein privaten Parteibetrieb zugeschnittenen englischen Vorbild anzupassen, den Richter in der Hauptverhandlung als vernehmendes Organ auszuschalten und die Sammlung sowie die Vorführung des gesamten Beweismaterials völlig dem als streitende Parteien auftretenden Staatsanwalt und Verteidiger zu überlassen. Das Kreuzverhör des englischen Strafprozesses, das übrigens im Gegensatz zum deutschen Strafverfahren stets die Anwesenheit eines Verteidigers voraussetzt, besteht aus einer Fülle einander sich jagender scharf formulierter Fragen, deren Beantwortung lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ erwartet wird. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Mehrzahl aller Fragen schlüssig gar nicht nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortbar ist. Unerläßliche Voraussetzung für die Findung eines nicht nur humanen, von der öffentlichen Meinung getragenen, sondern auch richtigen Urteils ist daher die in § 69 der deutschen Strafprozeßordnung verankerte, mit dem Geiste des englischen Kreuzverhörs unvereinbare prinzipielle Einstellung, daß jeder Zeuge zu veranlassen ist, das, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

Prozeßbetrug

Die durch die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse schwer erschütterte Volksmoral hat auch die Welle der Prozeßlügen hoch aufschäumen lassen. Tagaus, tagein wird heute vor Gericht mit einer Kühnheit gelogen, die man früher nicht für möglich gehalten hätte. Bei der Erörterung dieses kaum mehr tragbaren Mißstandes wird ein praktischer Gesichtspunkt nicht hinlänglich betont, der sehr wohl geeignet wäre, in kürzester Zeit diejenigen zur Vernunft zu bringen, die heute mit Emphase das „Recht auf Lüge“ im Prozeß proklamieren: die Vergeltungsmöglichkeit durch den Betrugsparagrafen! Ein solcher Betrug kann im Zivilprozeß in der Weise verübt werden, daß durch die Täuschung des Richters eine, die Rechte der Gegenpartei beeinträchtigende Entscheidung oder Verfügung herbeigeführt wird.

Allerdings kann das Betrugstatbestandsmerkmal der „Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen“ niemals in der bloßen unbewiesenen lügenerischen Verneinung und Bestreitung der gegenparteilichen Behauptungen und Ansprüche erblickt werden. Denn der Zivilrichter hat einseitigen, durch keinerlei Beweismittel unterstützten unwahren Parteibehauptungen nicht zu glauben, vielmehr seine Entscheidungen und die über die bloße Prozeßleitung hinausgehenden Verfügungen nur auf solche Parteibehauptungen zu stützen, die zugestanden oder bewiesen sind, so daß, wenn er das Urteil dennoch auf das einseitige unwahre Vorbringen einer Partei gründet, nicht dieses, sondern das pflichtwidrige Verhalten des Richters, die Ursache einer etwaigen Beschädigung des Verurteilten ist. Als dann fehlt aber auch der im Prozeß eine einfache unwahre Behauptung aufstellenden Partei regelmäßig das Bewußtsein der Ursächlichkeit ihrer Handlungsweise für einen durch sie veranlaßten schädigenden Erfolg, weil die lügende Partei grundsätzlich nicht damit rechnet, daß der Richter ihre Behauptungen unbewiesen glauben werde. Anders aber gestaltet sich das Verhältnis, sobald eine Partei das bloß einseitige Parteivorbringen in der einen oder anderen Richtung überschreitet, zur Bekräftigung ihrer unwahren Behauptungen falsche Beweismittel benutzt